

Inhalt

Teil AT Allgemeiner Teil	Seite
§ 1 Gegenstand der Versicherung	1
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	1
§ 3 Geltungsbereich; Versicherungsort	2
§ 4 Wert- und Beitragsanpassung	3
§ 5 Höchstentschädigungen; Selbstbehalt	3
§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbetrages	3
§ 7 Dauer und Ende des Vertrages	3
§ 8 Folgebeitrag	4
§ 9 Ratenzahlung	4
§ 10 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	4
§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	4
§ 12 Gefahrerhöhung	4
§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen	4
§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall	5
§ 15 Zuständiges Gericht	5
§ 16 Anzuwendendes Recht	5
§ 17 Verjährung	5

Teil HW Hardware

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	6
§ 2 Versicherungssumme	6
§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten	6
§ 4 Umfang der Entschädigung	7
§ 5 Zwischenbildträger und Röhren	8

Teil SW Software

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Kosten; versicherte Sachen	9
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	9
§ 3 Versicherungssumme	9
§ 4 Selbstbehalt	9
§ 5 Entschädigungsberechnung	9
§ 6 Obliegenheiten (Software)	10

Teil AT Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Kauf-, Miet-, Wartungs- oder Service- und Schutzvertrag beziehungsweise im Versicherungsvertrag bezeichneten

a) Anlagen und Geräte gemäß Teil HW Hardware;

b) Programme, Daten und Datenträger gemäß Teil SW Software.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

e) Wasser, Feuchtigkeit;

f) Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.

(2) Elektrotechnische / elektronische Bauelemente / Bauteile

Für elektrotechnische / elektronische Bauelemente / Bauteile, für die kein Wartungsvertrag abgeschlossen ist oder die länger als fünf Jahre in Betrieb waren, gilt:

Entschädigung für elektrotechnische / elektronische Bauelemente / Bauteile der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

(3) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Terrorakte;
- e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- f) durch Erdbeben;

g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

h) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;

i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

j) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag aus der gesetzlichen Gewährleistung oder zugesagter Garantie einzutreten hat.
Hierunter fallen ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen auch herstellerseitige Mängel, wie Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

k) welche die Funktionsfähigkeit der versicherten Sache nicht beeinflussen, insbesondere Kratzer oder Dellen (Schönheitsfehler).

l) Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Em-

bargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(4) Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

bb) falscher Schlüssel oder

cc) anderer Werkzeuge eindringt.

c) Brand, Blitzschlag, Explosion

aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

d) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus Zu- und Ableitungsröhren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder den Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

e) Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

§ 3 Geltungsbereich; Versicherungsort

(1) Hardware

a) Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, während die versicherten Sachen innerhalb oder - wegen Reparatur, Wartung oder Umzug - auch außerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

c) Für beweglich eingesetzte Sachen besteht weltweit Versicherungsschutz gemäß Teil HW § 4 Nr. 8.

(2) Software

a) Versicherungsschutz besteht für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, welche die Betriebsgrundstücke gemäß Nr. 1 verbinden.

b) Versicherungsschutz besteht für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen den Betriebsgrundstücken gemäß Nr. 1 und den Auslagerungsstätten.

c) Für beweglich eingesetzte Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb der Betriebsgrundstücke gemäß Nr. 1 weltweit.

§ 4 Wert- und Beitragsanpassung

(1) Die Haftung des Versicherers passt sich der allgemeinen Entwicklung der zugrunde liegenden Miet-, Wartungs- oder Servicepreise an; entsprechend verändert sich der Versicherungsbeitrag.

(2) Der Versicherungsbeitrag erhöht oder vermindert sich jeweils mit dem Zeitpunkt der Preisänderung gemäß Nr. 1 entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Miet-, Wartungs- oder Servicepreise verändern.

(3) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung des Beitrages gemäß Nr. 2 kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte (Teil HW § 4 Nr. 9).

§ 5 Höchstentschädigungen; Selbstbehalt

(1) Im Teil HW und im Teil SW dieses Vertrages vereinbarte Höchstentschädigungen finden getrennt jeweils nebeneinander Anwendung und beinhalten jeweils sämtliche für den Versicherungsfall aufzuwendenden Kosten.

(2) Im Teil HW und im Teil SW dieses Vertrages vereinbarte Selbstbehalte finden getrennt jeweils nebeneinander Anwendung.

§ 6 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zeitpunkt. Die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt betriebsfertig und übergeben sein. Dies gilt auch, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch wäh-

rend einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsschutz besteht auch bis zu 4 Wochen vor Betriebsfertigkeit / Übergabe, wenn der Vertrag nachweislich bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen wurde.

(2) Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

(3) Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 7 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

(4) Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

(5) Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu

dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 8 Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 9 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 10 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

b) Der Versicherungsnehmer hat bei beweglich eingesetzten Sachen gemäß AT § 3 Nr. 1 c) Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

(2) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

hh) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

(3) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 12 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend ge-

macht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

(2) Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

(2) Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

(3) Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Teil HW Hardware

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

(1) Versicherte Sachen

a) Versichert sind die im Kauf-, Miet-, Wartungs- oder Service- und Schutzvertrag beziehungsweise im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen / Geräte.

b) Versichert sind jeweils auch die dazugehörige(n)

aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, USV, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);

bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke (gemäß Teil AT § 3 Nr. 1);

soweit die anteiligen Versicherungswerte berücksichtigt wurden.

(2) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Verbrauchs- und Verschleißmittel, wie

aa) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

bb) Werkzeuge aller Art;

cc) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.

b) Geldinhalte oder geldwerte Inhalte;

c) folgende Anlagen / Geräte

aa) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen / Geräte;

bb) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

d) Wechseldatenträger.

§ 2 Versicherungssumme

(1) Die im Kauf-, Miet-, Wartungs- oder Service- und Schutzvertrag für die Hardware genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert ist der jeweils gültige Kaufpreis für die Neuanschaffung der versicherten Sachen im Neuzustand (Neuwert) einschließlich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage, dazugehörige spezifische Verkabelung, Arbeitskosten, Fahrkosten).

(2) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

(1) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Der Ersatz dieser Aufwendungen beträgt höchstens das 100-fache des monatlichen Versicherungsbeitrages; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.

(2) Kosten für die Wiederherstellung von Daten

a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

b) Versichert sind auch die Kosten für die Wiederherstellung von Daten, soweit sie für den Betrieb der versicherten Sache notwendig sind und sie für den Anwender fest programmiert oder vom beziehungsweise für den Anwender individuell programmiert waren. Entschädigungsgrenzen gelten entsprechend Teil HW § 4 Nr. 5.

c) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

(3) Zusätzliche versicherte Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarte Entschädigungsgrenzen (Teil HW § 4 Nr. 6) versichert.

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einlieferhaftung.

cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

e) Notwendige Kosten für eine - durch versicherte Anlagen der Sicherheitstechnik ausgelöste - Fehlalarmierung der Feuerwehr oder/und Polizei.

f) Notwendige Kosten für die Bewachung eines zu schützenden Objektes durch Wachpersonal, sofern die dafür vorgesehene, versicherte Anlage der Sicherheitstechnik ausgefallen ist.

(4) Zusätzliche Kosten

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenzen (Teil HW § 4 Nr. 6) versichert.

a) zugehörige Außenleitungen und Erdkabel;

b) notwendige Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten infolge eines Versicherungsfalles.

§ 4 Umfang der Entschädigung

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden grundsätzlich durch Naturalersatz (Nr. 2).

(2) Naturalersatz bedeutet

a) bei beschädigten Sachen deren Wiederherstellung im Auftrag des Versicherers;

b) bei zerstörten oder abhandengekommenen (Teil AT § 2 Nr. 1) Sachen die Wiederbeschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte durch den Versicherer.

Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.

(3) Entschädigungsgrenzen auf den Zeitwert (Geldersatz)

Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

(4) Im Umfang der Ersatzleistung enthalten sind auch notwendige

a) Auswechslungen von Teilen gemäß Teil HW § 1 Nr. 1a), wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

b) Eil- und Expressfracht;

c) Versendung mit Luftfracht;

d) Überstunden, sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

(5) Für versicherte Daten (Teil HW § 3 Nr. 2a) und 2b)) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung; im Falle des Teil HW § 3 Nr. 2b) gilt eine Höchstentschädigung von 2.500 EUR; Nrn. 1, 2, 4 und 8 bleiben unberührt.

(6) Für die Kosten gemäß Teil HW § 3 Nr. 3a) bis 3d) und - soweit versichert und nicht anders vereinbart - Teil HW § 3 Nr. 4a) und 4b) gilt eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall von jeweils dem 100-fachen des monatlichen Versicherungsbeitrages.

(7) Für die Kosten einer Fehlalarmierung (Teil HW § 3 Nr. 3e)) und die Kosten für Wachpersonal (Teil HW § 3 Nr. 3f)) gilt eine Höchstentschädigung von jeweils 2.500 EUR.

(8) Für außerhalb des Versicherungsortes beweglich eingesetzte Sachen (Teil AT § 3 Nr. 1c)) gilt eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall von 5.000 EUR.

(9) Sofern der Versicherungsnehmer einer Anpassung gemäß Teil AT § 4 Nr. 3 widersprochen hat, die vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete - monatliche oder jährliche - Versicherungsbeitrag zu dem - zeitlich entsprechenden - Versicherungsbeitrag, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

(10) Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

(11) Der Versicherer leistet im Zusammenhang mit versicherten Schäden keine Entschädigung für

a) Aufwand und Arbeiten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);

b) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;

c) Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

§ 5 Zwischenbildträger und Röhren

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;

c) Leitungswasser.

Teil AT § 2 Nr. 3 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind dem Teil AT § 2 Nr. 4 zu entnehmen.

Teil SW Software

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Kosten; versicherte Sachen

(1) Versicherte Kosten

Für die nach Teil HW § 1 Nr. 1 versicherten Anlagen und Geräte sind, sofern vereinbart, zusätzliche Kosten für die Wiederherstellung von

a) Daten, dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

b) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

versichert, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

(2) Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind

a) Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;

b) Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die Handelsware des Versicherungsnehmers sind oder die für Dritte erstellt, gespeichert, verändert oder in einer anderen Art bearbeitet werden;

c) vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, die von Dritten (z.B. Kunden) gegen den Versicherungsnehmer bestehen.

(3) Versicherte Sachen

Abweichend von Teil HW § 1 Nr. 2 d) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu Teil AT § 2 Nr. 1 gilt:

(1) Der Versicherer leistet auch Entschädigung nach Teil SW, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Teil AT § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren. Für Wechseldatenträger gilt Teil AT § 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4.

(2) Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, bis zur Höchstentschädigung gemäß Teil SW § 5 Nr. 3 und Teil AT § 5, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist durch

a) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung / Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

b) Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

c) vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 3);

d) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);

e) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;

f) höhere Gewalt.

(3) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

(4) Die beim Löschen oder Überschreiben von Informationen auf Datenträgern erfolgten Veränderungen der magnetischen, elektrischen oder optischen Struktur der Speichermedien sind nicht einem Sachschaden am Datenträger oder an der Datenverarbeitungsanlage gleichzusetzen.

Eine nachteilige Veränderung, eine Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust von Daten oder Programmen, verursacht durch die Verwendung fehlerhafter oder inkompatibler Software, ist kein versichertes Ereignis. Dies gilt insbesondere für Programme, die Daten nachteilig verändern oder löschen, weil sie nicht für eine Verwendung unter dem installierten Betriebssystem bestimmt sind.

§ 3 Versicherungssumme

(1) Die im Kauf-, Miet-, Wartungs oder Servicevertrag und Schutzvertrag für Daten und Programme sowie Wechseldatenträger genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Teil SW § 5 Nr. 1 a), bei Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

(2) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

§ 4 Selbstbehalt

Die gemäß Teil SW § 5 ermittelte Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10 %, mindestens jedoch um 500 EUR gekürzt. Dieser Selbstbehalt entfällt für Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Anlagen notwendig sind (Teil HW § 3 Nr. 2a) und 2b)).

§ 5 Entschädigungsberechnung

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung

a) für die zur Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern (Teil SW § 6 Nr. 1a));
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
- Wiederbeschaffung einschließlich neuerlichem Lizenzwerb und Wiedereingabe von Standardprogrammen;

- Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);

b) bei einem gemäß Teil AT § 2 versicherten Schaden an dem versicherten Wechseldatenträger (Teil SW § 1 Nr. 3) für dessen notwendige Wiederbeschaffungskosten.

(2) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

a) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;

b) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

c) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

d) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

e) für Vermögensschäden und andere als in Teil AT § 2 genannte Sachschäden.

(3) Die Höchstentschädigung beträgt (nach Abzug des Selbstbehaltes Teil SW § 4) je Versicherungsfall

- bei Schäden / Gefahren gemäß Teil SW § 2 Nr. 1 die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme gemäß Teil SW § 3 Nr. 1, mindestens das 100-fache des monatlichen Versicherungsbeitrages, maximal jedoch 2,5 Mio. EUR; jedoch nicht mehr als die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme.
- bei Schäden / Gefahren gemäß Teil SW § 2 Nr. 2 maximal 500.000 EUR, mindestens das 100-fache des monatlichen Versicherungsbeitrages, jedoch insgesamt nicht mehr als die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme;
- für den neuerlichen Lizenzerwerb von kopiergeschützten Programmen 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 25.000 EUR.

(4) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer den Zeitwert der versicherten Wechseldatenträger.

(5) Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 6 Obliegenheiten (Software)

(1) Ergänzend zu Teil AT § 11 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;

c) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);

d) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 1) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil AT § 11 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Teil AT § 12 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.